

Geschäftsordnung

DPSG Reutlingen-Nord e.V.

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt nach §7 (1) in Ergänzung zur Satzung des "DPSG Reutlingen-Nord e.V." in ihrer aktuellen Fassung. Sie ist vom Vereinsvorstand nach jeder Satzungsänderung auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

2. Vorstandstätigkeiten

Der Vorstand teilt die Tätigkeiten wie folgt:

- a. Der nach §5 (1a) bestellte Vorstand befasst sich mit den, den Verband betreffenden Aufgaben.
- b. Der nach §5 (1b) gewählte Vorstand befasst sich geschäftsführend mit den, den Verein betreffenden Aufgaben.
- c. Der nach §5 (1c) gewählte Kassier befasst sich mit allen Aufgaben der Kassenführung.
- d. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtszeit aus dem Vorstand aus, übernehmen die verbliebenen Vorstände die Aufgaben kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds.
- e. Die Vertretung des Vereins nach §5 (3) bleibt davon unberührt.

3. Wahlen und Entlastungen

- a. Die Mitgliedschaft der nach §3 (4) gewählten ordentlichen Mitglieder beginnt mit der Eröffnung der darauffolgenden, nach §6 (1) einberufenen Mitgliederversammlung.
- b. Die nach §3 (5a) ablaufende Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder endet ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. Die scheidenden ordentlichen Mitglieder erhalten zu dieser Versammlung mit beratende Stimme Zugang.
- c. Wahlämter nach §5 (1) beginnen und enden mit dem Ende der Versammlung.
- d. Die Wahl des Protokollanten erfolgt in offener Abstimmung.
- e. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt einzeln und geheim. Entsprechend §34 BGB findet die Entlastung unter Ausschluss der Stimme der/des zu Entlastenden statt.

4. Kassenführung

Der Bericht der Kassenprüfer erfolgt sowohl an der nach §6 (1) einberufenen Mitgliederversammlung, als auch an der darauffolgenden Stammesversammlung.

5. Mitgliederversammlung

- a. Zur nach §6 (1) einberufenen Mitgliederversammlung erhalten die durch die Stammesversammlung gewählten Kassenprüfer Zugang.
- b. Zusätzlich zur nach §6 (1) einberufenen Mitgliederversammlung findet pro Geschäftsjahr mindestens ein zusätzlicher informeller Vereinstreff der stimmberechtigten Mitglieder statt. Notwendige Beschlüsse können auch hier gefasst werden. Die Einladung erfolgt der Form nach entsprechend §6 (3), ersetzt die ordentliche Mitgliederversammlung aber nicht.